**Musterbetriebsvereinbarung Leiharbeit**

Zwischen der … GmbH und dem Betriebsrat der … GmbH wird die nachstehende Betriebsvereinbarung über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern abgeschlossen:

**§ 1 Zielsetzung**

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es,

* die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern im Betrieb zu begrenzen,
* die Arbeitsbedingungen für die im Betrieb tätigen Leiharbeitnehmer zu verbessern sowie
* die Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu regeln.

**§ 2 Umfang der Leiharbeit**

1. Vor jeglichem Einsatz von Leiharbeitnehmern ist zu prüfen, ob die Arbeiten nicht durch eigene Mitarbeiter oder durch einzustellende Bewerber erledigt werden können und der Einsatz von Leiharbeitnehmern somit vermeidbar ist.
2. Die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern im Betrieb ist nur zulässig als kurzfristige Reaktion auf unvorhergesehene Personalengpässe sowie andere Beschäftigungsschwankungen.
3. Die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern ist nur zulässig für eine maximale Dauer von sechs Monaten. Die Verträge mit dem Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen sind entsprechend zu gestalten.

**§ 3 Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer**

1. Leiharbeitnehmern werden für die Dauer ihrer Tätigkeit in diesem Unternehmen die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer der … GmbH geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen – einschließlich des Arbeitsentgelts – gewährt.
2. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen, mit dem der Leiharbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht, an einen Tarifvertrag gebunden ist, der von der Gewerkschaft (…) (Einzelgewerkschaft des DGB) oder der DGB-Tarifgemeinschaft mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) oder mit dem Bundesverband Zeitarbeit-Personaldienstleistungen e.V. (BZA) abgeschlossen worden ist.

**§ 4 Unterrichtung des Betriebsrats**

(1) Der Betriebsrat wird vor jeder Beschäftigung eines Leiharbeitnehmers gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG und § 99 Abs. 1 BetrVG unterrichtet. Insbesondere sind mitzuteilen:

* Person des Leiharbeitnehmers
* Sozialdaten des Leiharbeitnehmers
* vorgesehener Arbeitsplatz
* Beginn und Dauer der Beschäftigung
* für den Arbeitsplatz erforderliche Qualifikation sowie vorhandene Qualifikation des Leiharbeitnehmers
* Auswirkungen der Beschäftigung auf die Stammbelegschaft
* für vergleichbare Arbeitnehmer der (…) GmbH geltende Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts oder Nennung des zur Anwendung kommenden Tarifvertrags (siehe § 3 dieser Betriebsvereinbarung)
* Aufstellung der Kosten für die Beschäftigung des Leiharbeitnehmers im Vergleich zur Erledigung der Arbeit durch Arbeitnehmer der (…) GmbH
* detaillierte Begründung, warum die Arbeit nicht durch Arbeitnehmer der (…) GmbH oder durch Neueinstellungen erledigt werden kann

(2) Die (…) GmbH legt dem Betriebsrat unaufgefordert den mit dem Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen geschlossenen Vertrag vor.

(3) Die Unterrichtungspflicht gilt auch beim Austausch von Leiharbeitnehmern.

(4) Der Betriebsrat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn der Einsatz eines Leiharbeitnehmers eher endet als geplant.

**§ 5 Rechte des Betriebsrats**

(1) Dem Betriebsrat stehen Rechte gemäß § 87 BetrVG und § 75 Abs. 1 BetrVG zu.

(2) Der Betriebsrat kann in Ergänzung zu § 99 BetrVG seine Zustimmung zur Beschäftigung von Leiharbeitnehmern verweigern, wenn Leiharbeitnehmern nicht die gleichen Arbeitsbedingungen gewährt werden wie vergleichbaren Arbeitnehmern der (…) GmbH und kein in § 3 dieser Betriebsvereinbarung bezeichneter Tarifvertrag vorliegt oder

Arbeitnehmer der (…) GmbH durch die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern Nachteile erleiden könnten. Dazu zählen insbesondere Kündigungen, Versetzungen, Minderung des Arbeitsentgelts, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, Nichtberücksichtigung eines Aufstockungsbegehrens gemäß § 9 TzBfG und Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags.

(3) Weitergehende Rechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen (insbesondere nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) bleiben unberührt.

**§ 6 Rechte der Leiharbeitnehmer**

(1) Leiharbeitnehmer können die Sprechstunden des Betriebsrats, Betriebsversammlungen sowie Jugend- und Auszubildendenversammlungen besuchen.

(2) Sie können sich darüber hinaus jederzeit mit Fragen, Beschwerden und Anregungen während der Arbeitszeit und ohne Minderung des Arbeitsentgelts an Vorgesetzte und den Betriebsrat der (…) GmbH wenden.

(3) Die arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der Leiharbeitnehmer erfolgt durch die (…) GmbH gemäß den Regelungen in der Einsatzabteilung.

(4) Benötigte Arbeitsschutz- oder Dienstkleidung ist von der (…) GmbH zu stellen.

(5) Weitergehende Rechte der Leiharbeitnehmer bleiben unberührt.

**§ 7 Zuständigkeit für Leiharbeitsfragen**

Zuständig für alle mit der Leiharbeit in Zusammenhang stehende Fragen ist auf Betriebsratsseite der Ausschuss für Leiharbeit. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit Ansprechpartner für den Arbeitgeber sowie auch für Leiharbeitnehmer.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar.

(3) Im Falle der Kündigung wirkt sie nach, bis sie durch eine andere Betriebsvereinbarung ersetzt wird.

Musterstadt, Datum

Unterschrift Betriebsratsvorsitzender, Unterschrift Geschäftsführer